

August 2009

### Termine August 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.8.2009	13.8.2009	7.8.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.8.2009	13.8.2009	7.8.2009
Gewerbesteuer	17.8.2009	20.8.2009	14.8.2009
Grundsteuer	17.8.2009	20.8.2009	14.8.2009
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.8.2009	entfällt	entfällt

### Termine September 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.9.2009	14.9.2009	7.9.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2009	14.9.2009	7.9.2009
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2009	14.9.2009	7.9.2009
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.9.2009	14.9.2009	7.9.2009
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.9.2009	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8. und 24.9.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine August 2009	1
Termine September 2009	1
Bürgerentlastungsgesetz verabschiedet	2
Bargeld-Geschenkgutschein ist steuerpflichtiger Barlohn	3
Keine Entfernungspauschale für Familienheimflüge	4
Regelmäßige Arbeitsstätte bei Arbeitnehmern	4
Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten	6
Satzung muss erlauben, dass Vorstandsmitglieder bezahlt werden	6
Verwaltungsleistungen eines Vereins	6
Keine Vorsteuerberichtigung für vor 2005 erworbenes Umlaufvermögen	7
Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei	7

## Bürgerentlastungsgesetz verabschiedet

Der Gesetzgeber hat das sog. Bürgerentlastungsgesetz verabschiedet mit folgenden wesentlichen Maßnahmen:

### Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass die gegenwärtigen Regelungen zum Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind (v. 13.2.2008, 2 BvL 1/06) und den Gesetzgeber zur Neuregelung aufgefordert.

Nach derzeitigem Recht sind diese Beiträge bis zu einem bestimmten Gesamthöchstbetrag (1.500 € für Arbeitnehmer bzw. 2.400 € für Selbstständige) abzugsfähig. Dieser Höchstbetrag wird ab 2010 um jeweils 400 € auf dann 1.900 € für Arbeitnehmer und 2.800 € für Selbstständige erhöht. Übersteigen die Beiträge für eine „Basiskranken- und Pflegeversicherung“ die genannten Höchstbeträge, sind höchstens diese Beiträge steuerlich in vollem Umfang absetzbar. Damit sind im Ergebnis ab 2010 die Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung voll steuerlich absetzbar, die eine Basis-/Grundversorgung absichern.

Werden die Höchstbeträge von 1.900 € bzw. 2.800 € durch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht ausgeschöpft, können in Höhe der Differenz auch andere Versicherungsbeiträge abgezogen werden.

### Einkünfte der Kinder bei Kindergeld / Kinderfreibetrag

Volljährige Kinder können in Zukunft mehr verdienen, ohne dass die Eltern den Kindergeldanspruch verlieren: die Höchstgrenze für anrechnungsfreie Einkünfte von volljährigen Kindern wird von 7.680 auf 8.004 € angehoben (§§ 32 Abs. 4, 33a Abs. 1 EStG).

Die Auszahlung der Leistung für Schulbedarf von Kindern aus Haushalten, die Hilfe zum Lebensunterhalt benötigen, wird ausgeweitet: den bisher auf Schüler bis zur 10. Klasse beschränkten Jahresbetrag von 100 € gibt es künftig auch für Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13.

### Begrenzte Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke

Bei der zum 1.1.2008 eingeführten sog. Zinsschranke (§ 4h EStG), die zu einer Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs von Zinsen führt, wird die Freigrenze von 1 auf 3 Mio. € erhöht. Diese Erhöhung gilt erstmals für die Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.5.2007 beginnen und nicht vor dem 1.1.2008 enden und letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.2010 enden.

#### Befristete Sanierungsklausel bei Unternehmensverkauf

Bei Anteilsübertragungen ab dem 1.1.2008 sieht § 8c KStG einen Wegfall des Verlustvortrages nach folgender Maßgabe vor: Werden mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile innerhalb von 5 Jahren auf einen Erwerber übertragen, so kommt es entsprechend der übertragenen Anteile zu einem quotalen Untergang des Verlustabzugs. Bei einer Übertragung von mehr als 50 % auf einen Erwerber geht der Verlustabzug vollständig verloren.

Nunmehr wird für zwei Jahre befristet (für Anteilsübertragungen ab dem 1.1.2008 bis zum 31.12.2009) eine Sanierungsklausel eingeführt. Bei einem Unternehmenserwerb zum Zwecke der Sanierung können dessen Verlustvorträge (trotzdem) steuerlich genutzt werden.

Sanierung wird als Maßnahme definiert, die der Verhinderung oder Beseitigung der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und dem Erhalt der „wesentlichen Betriebsstrukturen“ dient. Ein Erhalt wesentlicher Betriebsstrukturen liegt vor, wenn

- die Kapitalgesellschaft eine geschlossene Betriebsvereinbarung mit einer Arbeitsplatzregelung befolgt oder
- auch 5 Jahre nach dem Erwerb die Lohnsumme einen Wert von 80 Prozent der ursprünglichen Lohnsumme nicht unterschreitet oder
- neues Betriebsvermögen innerhalb eines Jahres in die zu übernehmende Firma überführt wird (bei vollständigem Beteiligungserwerb: mindestens 25 Prozent).

Keine steuerbegünstigte Sanierung liegt vor, wenn die Kapitalgesellschaft ihren Geschäftsbetrieb bei Beteiligungserwerb bereits „im Wesentlichen“ eingestellt hat oder nach dem Beteiligungserwerb ein „Branchenwechsel“ innerhalb von 5 Jahren erfolgt.

#### Befristete Ausweitung der Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer

Die bei der Umsatzsteuer für kleinere Unternehmen mögliche Ist-Besteuerung (Entrichtung der Umsatzsteuer, wenn Kunde Rechnung bezahlt) wird befristet und bundesweit ausgeweitet. Die dafür maßgebliche Umsatzgrenze wird auf 500.000 € angehoben – Anträge auf Ist-Besteuerung können ab sofort beim Finanzamt gestellt werden. Diese Regelung gilt befristet vom 1.7.2009 bis 31.12.2011.

## Bargeld-Geschenkgutschein ist steuerpflichtiger Barlohn

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Gutscheine zur Verfügung, die diesen zum Erwerb von Waren bei einem Dritten berechtigen, liegt in Höhe des Werts des Gutscheins bis 44 € (Freigrenze) monatlich ein steuerfreier Sachbezug vor. Voraussetzung ist, dass der Gutschein auf eine nach Art und Menge konkret bezeichnete Sache lautet (z. B. 20 Liter Superbenzin). Auf dem Gutschein darf kein fester Euro-Betrag als anzurechnender Betrag, auch kein Höchstbetrag, angegeben werden. Der Arbeitgeber muss sich daher vorher erkundigen, was z. B. ein Liter Superbenzin kostet, damit die Freigrenze nicht überschritten wird.

Lautet der Gutschein auf einen Geldbetrag, liegt keine Sachzuwendung vor. Die Freigrenze von 44 € monatlich findet keine Anwendung.

Das Finanzgericht München (v. 3.3.2009, 8 K 3213/07) bestätigte diese Verwaltungsauffassung: Weist ein Gutschein ohne konkrete Bezeichnung der Ware lediglich einen Geldbetrag aus, der bei Einlösung des Gutscheins auf den Kaufpreis angerechnet wird, ist von einer steuerpflichtigen Barlohnzuwendung auszugehen.

## Keine Entfernungspauschale für Familienheimflüge

Der Bundesfinanzhof (v. 26.3.2009, VI R 42/07, DB 2009, S. 1387) hat entschieden, dass der Abzug der tatsächlichen Flugkosten als Werbungskosten an Stelle einer ggf. höheren Entfernungspauschale nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt. Die Versagung der Entfernungspauschale für Flugstrecken sei sachlich gerechtfertigt, weil die Anwendung der Pauschale auf die mit dem Flugzeug zurückgelegten größeren Entfernungen zu einer überhöhten steuerlichen Entlastung führen würde.

## Regelmäßige Arbeitsstätte bei Arbeitnehmern

Die Finanzverwaltung (OFD Rheinland und Münster, Verfügungen v. 13.2.2009) hat sich zur steuerlichen Berücksichtigung von Reisekosten als Werbungskosten (bzw. als steuerfreie Erstattung seitens des Arbeitgebers, § 3 Nr. 16 EStG) nach den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 geäußert. Während bis einschließlich 2007 für die steuerliche Berücksichtigung von Reisekosten zwischen einer Dienstreise, Fahrtätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit unterschieden wurde, entfällt diese Unterscheidung ab 1.1.2008 völlig. Künftig wird einzig und allein auf den Begriff der beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit abgestellt. Eine solche beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt vor,

- wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird bzw.
- wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Ob ein Abzug von Reisekosten als Werbungskosten bzw. ein steuerfreier Reisekostenersatz seitens des Arbeitgebers zulässig ist, hängt demnach maßgeblich davon ab, ob der Arbeitnehmer im Einzelfall durch seine Tätigkeit eine regelmäßige Arbeitsstätte begründet. Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, welcher der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Nicht maßgeblich sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit. Nach der sog. „46-Tage-Regelung“ ist von einer regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers durchschnittlich an einem Arbeitstag je Arbeitswoche im Kalenderjahr vom Arbeitnehmer aufgesucht wird (52 Wochen abzüglich 6 Wochen Urlaub). Sucht der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgebereinrichtungen durchschnittlich

einmal arbeitswöchentlich auf, begründet er an jeder dieser Arbeitgebereinrichtungen eine regelmäßige Arbeitsstätte.

Die OFD Rheinland und Münster greifen besondere Konstellationen auf und erklären anhand von Beispielen, in welchen Fällen eine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt und in welchen Fällen – trotz Überschreitung der 46-Tage-Regelung – von einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit mit der Folge der steuerlichen Berücksichtigung von Reisekosten auszugehen ist.

#### Beispiele für das Vorliegen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit

- Ein Arbeitnehmer wird vorübergehend an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers tätig (befristete Abordnung bzw. Vertretungstätigkeit im Rahmen von Krankheits- oder Urlaubsvertretungen). Dies gilt auch dann, wenn sich die Befristung/Vertretung auf einen längeren Zeitraum (z. B. vier Jahre) erstreckt und/oder eine unvorhergesehene kurzzeitige Verlängerung der Befristung (z. B. neun Monate) erforderlich wird. Entscheidend ist: Die Tätigkeit ist nicht von vornherein auf Dauer angelegt, sondern tatsächlich als ein nur vorübergehender Einsatz geplant.
- Ein Arbeitnehmer ohne regelmäßige Arbeitsstätte in einer betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers wird bei seiner beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten tätig (z.B. Leiharbeiter). Unerheblich ist, ob die einzelne Tätigkeit den Rahmen von durchschnittlich 46 Arbeitstagen jährlich übersteigt. Auch bei längerer Tätigkeit an einer bestimmten Stelle liegt keine regelmäßige Arbeitsstätte vor, weil der Arbeitnehmer damit rechnen muss, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit an einer anderen Tätigkeitsstätte eingesetzt zu werden. Etwas anderes gilt nur, wenn der Arbeitnehmer an einer bestimmten Tätigkeitsstätte „dauerhaft“, also zeitlich unbefristet, tätig wird oder wenn er von vornherein nur für die Dauer eines bestimmten Projekts eingestellt und entliehen wird und das Arbeitsverhältnis danach endet. In beiden Fällen liegt keine Tätigkeit an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten vor.

#### Beispiele für das Vorliegen einer regelmäßigen Arbeitsstätte

- Ein Arbeitnehmer wird an eine Leiharbeitsfirma ausgelagert (Outsourcing) und von dieser an seinen ursprünglichen Arbeitgeber entliehen. Es liegt ab dem ersten Tag der Tätigkeit eine regelmäßige Arbeitsstätte in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor, da die Tätigkeit nicht vorübergehend, sondern auf Dauer angelegt ist.
- Ein Arbeitnehmer ohne regelmäßige Arbeitsstätte in einer Einrichtung seines Arbeitgebers wird ausschließlich für die Überlassung an eine andere Firma für die Dauer eines Projekts eingestellt. In diesem Fall liegt ab dem ersten Tag der Tätigkeit eine regelmäßige Arbeitsstätte in einer außerbetrieblichen Einrichtung vor; denn die Tätigkeit ist nicht vorübergehend, sondern auf Dauer angelegt. Zudem muss der Arbeitnehmer aufgrund der Befristung des Arbeitsvertrages auch nicht damit rechnen, im Rahmen des Arbeitsverhältnisses an anderen Tätigkeitsstätten eingesetzt zu werden. Eine steuerliche Berücksichtigung von Reisekosten scheidet daher aus.

## Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten

Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten sind unabhängig von der Entfernung mit den tatsächlichen Kosten als Werbungskosten zu berücksichtigen. Damit bestätigt der Bundesfinanzhof (v. 18.3.2009, VI R 49/08, BFH/NV 2009, S. 931) seine Rechtsprechung zur sog. 30-km-Grenze. Das Urteil betrifft den Fall eines Fliesenlegers, der auf ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt war. Das Finanzamt hatte die Fahrten zu solchen Tätigkeitsstätten, die weniger als 30 km von seinem Wohnort entfernt lagen, nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt.

## Satzung muss erlauben, dass Vorstandsmitglieder bezahlt werden

Seit Einführung des Steuerfreibetrags in Höhe von 500 € im Jahr für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zahlen viele Vereine Vergütungen an Mitglieder des Vorstands. Die Finanzverwaltung (BMF v. 22.4.2009, DStR 2009, S. 1035) weist darauf hin, dass ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich eine Bezahlung des Vorstands erlaubt, gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstößt und nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird, wenn er pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an die Mitglieder des Vorstands zahlt. Von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins wird abgesehen, wenn die Zahlungen nach dem 10.10.2007 geleistet wurden und nicht unangemessen hoch waren. Außerdem muss die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2009 eine Satzungsänderung über die Bezahlung der Vorstandsmitglieder beschließen.

## Verwaltungsleistungen eines Vereins

Übernimmt ein gemeinnütziger Verein für seine Mitglieder und auch fremde Dritte Geschäftsführungs- und Verwaltungsleistungen (z. B. Kostenabrechnungen, Gehaltsabrechnungen, Führung der Personalakten), unterliegen hierfür gezahlte Entgelte dem vollen Umsatzsteuersatz (BFH v. 29.1.2009, V R 46/06, BFH/NV 2009, S. 867). Diese Leistungen werden im Rahmen eines sog. wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt. Es liegt kein Zweckbetrieb vor, dessen Umsätze dem ermäßigten Steuersatz unterlägen. Ein gemeinnütziger Verein kann seinen Zweck nicht nur dadurch erfüllen, dass er Verwaltungsdienstleistungen übernimmt, die selber keinen gemeinnützigen Zweck darstellen.

## Keine Vorsteuerberichtigung für vor 2005 erworbenes Umlaufvermögen

Kauft ein Unternehmer von einem anderen Unternehmer einen Gegenstand, um damit steuerfreie Umsätze auszuführen, kann er im Regelfall die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Ändern sich in Bezug auf diesen Gegenstand innerhalb von fünf Jahren (bei Grundstücken zehn Jahren) nach der Anschaffung die steuerlich relevanten Verhältnisse, z. B. weil der Unternehmer den Gegenstand zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze einsetzt, kann er zeitanteilig den Vorsteuerabzug geltend machen.

Der Bundesfinanzhof (v. 12.2.2009, V R 85/07, BFH/NV 2009, S. 1047) hat entschieden, dass die Vorsteuer nur bei Gegenständen des Anlagevermögens zu berichtigen ist, wenn die Umsätze, die zu einer anderen steuerlichen Beurteilung führen, vor dem 1.1.2005 ausgeführt worden sind. Erst ab 2005 findet auf Grund einer Gesetzesänderung eine Vorsteuerberichtigung auch in Bezug auf Gegenstände des Umlaufvermögens statt.

## Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

### Beispiel

Ein Schüler arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 23.7. bis 4.9.2009 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2009 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen Verhülsdonk-Partner ansprechen.

### Verhülsdonk & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Rostock	0381 24 23 52 1	0381 24 23 52 2	rostock@verhuelsdonk.de

[www.verhuelsdonk.de](http://www.verhuelsdonk.de)